



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

175. Sitzung des Gemeinderats vom 14. Januar 2026

5687. 2025/3

Parlamentarische Initiative von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Benedikt Gerth (Die Mitte) und 10 Mitunterzeichnenden vom 08.01.2025: Verzicht auf die Erhebung der Mengengebühr bei der Anlieferung von Sperrgut bis zu einer bestimmten Menge, Ergänzung der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (AS 712.110)

Antrag der Parlamentarischen Initiative

Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ; AS 712.110) vom 2. Februar 2022 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Art. 45 Abs. 2bis [Ergänzung]

Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral oder zentral gelegenen Orten verzichtet die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühr pro Haushalt und Jahr für die folgenden Mengen:

- a. in den Jahren 2025-2027: 200 kg
- b. ab dem Jahr 2028: 100 kg

Art. 45 Abs. 3 [Anpassung]

Für die Anlieferung von Kleinmengen bis 25 kg und bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.

Referat zur Vorstellung des Berichts: Benedikt Gerth (Die Mitte)

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartement Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



2 / 2

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ; AS 712.110) gemäss Antrag der Mehrheit der SK TED/DIB ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ; AS 712.110) vom 2. Februar 2022 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Art. 45

Abs. 1–2 unverändert

Abs. 3 Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral oder zentral gelegenen Orten verzichtet die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühr pro Haushalt und Jahr für die folgenden Mengen:

- a. in den Jahren 2025–2027: 200 kg
- b. ab dem Jahr 2028: 100 kg

Abs. 4 Für die Anlieferung von Kleinmengen bis 25 kg und bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat